FilmFernsehFonds Bayern GmbH · Sonnenstraße 21 · 80331 München
Telefon: 089/544602-0 · Telefax: 089/544602-21 · www.fff-bayern.de

FilmFernsehFonds Bayern GmbH
Sonnenstraße 21
80331 München

Eingangsstempel

ANTRAG Produzent

auf ABNAHME eines im Rahmen der Bayerischen Film- und Fersehförderung geförderten Drehbuchs

Das unterschriebene Antragsformular sowie sämtliche Anlagen sind als PDF über das Onlineportal einzureichen. Zusätzlich muss das Antragsformular mit Originalunterschrift zeitnah beim FFF Bayern eingehen.

1. **Nach den Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung (Vergaberichtlinien) wird die Auszahlung der zweiten Rate der am _____ bewilligten Stoffentwicklungsförderung beantragt.**

   Titel des Projekts (Arbeitstitel) _____

   Inhalt (Kurzform, ggf. Beiblatt) _____

   _____

   _____

   _____

   Ort der Handlung _____

   Zeit der Handlung _____

2. **Antragsteller**

   a. Name (Firma) des **Herstellers** _____

   Sitz und Anschrift (mit PLZ) _____

   Telefon, Fax (mit Vorwahl) _____

   Rechtsform _____ Gründungsdatum _____

   Eingetragen im HR _____ am _____

   b. Name(n) **Autor/en** _____

   Anschrift (mit PLZ) _____

   Telefon, Fax (mit Vorwahl) _____

   Beruf _____

   E-Mail _____

3. Der Antragssteller verpflichtet sich dazu, die bewilligte Stoffentwicklungsförderung an den/die unter 2b) genannten Autoren zeitnah weiterzureichen. Das Projekt soll nach Möglichkeit in Bayern hergestellt werden.

4. Hausbank des Antragstellers

Kreditinstitut

Kontoinhaber

IBAN

BIC/SWIFT

5. Erklärungen

Die Richtigkeit aller Angaben wird versichert. Wissentlich oder fahrlässig unrichtige Angaben berechtigen zum Widerruf des Zuschusses, der die Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung des Zuschusses zuzüglich Zinsen begründet.

Der Antragsteller ist davon unterrichtet, dass das Strafgesetzbuch den Strafbestand des Subventionsbetruges enthält (§ 264 StGB). Förderungshilfen nach der Bayerischen Film- und Fernsehförderung sind Subventionen. Demzufolge sind die Angaben in diesem Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBL I S. 2037) und Artikel 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBL S. 586).

Mit der Einholung von Bankauskünften besteht Einverständnis.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die FilmFemsehFonds Bayern GmbH (FFF) alle übersandten Unterlagen an die LfA Förderbank Bayern und an die Mitglieder des Vergabeausschusses weiterleitet und dass diese Unterlagen **auch im Falle der Ablehnung des Antrags nicht zurückgegeben werden.**

6. Erklärung zum Datenschutz

Es besteht Einverständnis, dass der FFF und die LfA sowie die von ihnen im Zusammenhang mit der Filmförderung beauftragten Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und während des Förderungsverfahrens ergebenden Daten verarbeiten, insbesondere speichern, für Überprüfungen im Rahmen der Förderungen verwenden und untereinander austauschen. Es besteht ferner Einverständnis, dass diese Daten anderen Filmförderungsinstitutionen oder an eine den Förderungsinstitutionen der Filmwirtschaft dienende Zentralstelle übermittelt und von dort an die angeschlossenen Förderungsinstitutionen weitergegeben werden.

Durch diese Maßnahme wird der Datenschutz eingeschränkt. Ohne sie ist eine Durchführung der Förderung nicht möglich.

Weiterhin willigt der Antragsteller ein, dass im Falle der Förderung der Presse Mitteilung über das Förderungsprojekt wie zum Beispiel Inhalt des Drehbuchs und die Höhe des empfohlenen Darlehens gemacht werden können.

7. Auskunftserteilung

Der FFF ist berechtigt, den in Nr. 6 Satz 1 und 2 genannten Stellen sonstige Auskünfte im Zusammenhang mit der beantragten Förderung zu erteilen.

, den

Ort

Rechtsverbindliche Unterschrift **Produzent**

Stand: 01.01.2019